

Ortschaftsrat Medingen

Beschlussvorlage Nr. ORM V-026/2024

TOP 3. Feststellung von Hinderungsgründen eines gewählten Ortschaftsrates - Beschluss

Sachstand:

Grundsätzlich gelten für Ortschaftsräte die Vorschriften für den Gemeinderat (vgl. § 69 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO). Daher richtet sich die Feststellung eines Hinderungsgrundes für den Ortschaftsrat analog zum Gemeinderat nach § 32 Abs. 3 SächsGemO.

Entsprechend § 32 Abs. 1 SächsGemO können Arbeitnehmer der Gemeinde nicht Gemeinde- und Ortschaftsräte sein. Arbeiter sind gemäß Artikel 137 GG nicht betroffen.

Alle Personen, bei denen ein Hinderungsgrund für die Annahme des Mandats vorliegt, können nach rechtlichen Gesichtspunkten zwar für Wahlvorschläge nominiert werden und auf einer Wahlliste stehen. Es ist dabei aber zu bedenken, dass Personen, die ein Mandat gar nicht ausüben können, kein echtes Angebot an die Wählerinnen und Wähler sind, sofern sie nicht planen ihre berufliche Tätigkeit zu beenden.

Herr Kühn ist Leiter des Bauhofs. Ihm obliegt die Koordination der betrieblichen Abläufe, die kaufmännische Leitung und technische Leitung des Bauhofes. Mit der Wahl vom 09. Juni 2024 wurde er als Ortschaftsrat in Medingen gewählt. Die Aufgaben des Ortschaftsrates ergeben sich aus der Hauptsatzung und der Richtlinie für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ortschaftsräte und Ortsvorsteher sowie der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla.

Da die Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern mittlerweile gesellschaftlich und arbeitsvertraglich nicht mehr üblich ist, wird im wesentlichen darauf Bezug genommen, ob es sich überwiegend um reine Tätigkeiten nach Weisung, Hilfstätigkeiten oder um Arbeitsplätze mit nur geringer Einflussnahme auf die Arbeit und Erscheinungsbild der Gemeinde handelt.

Tätigkeiten wie Hausmeister, Gärtner aber auch Schulsekretärinnen werden als vereinbar mit der Tätigkeit als Gemeinde- und Ortschaftsrat angesehen. Demgegenüber wurden in den Hinweisen des SSG leitende Tätigkeiten und Tätigkeiten mit Personalverantwortung als unvereinbar mit dem Mandat angesehen. Herr Kühn ist als Bauhofleiter hiervon betroffen.

Nach umfänglicher Prüfung stellt die Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla auf Grundlage seiner Tätigkeit als Bauhofleiter bei Ortschaftsrat Ringo Kühn Hinderungsgründe zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 32 Abs.1 i. V. m. § 69 SächsGemO fest.

Weder unterliegt Herr Kühn dem besonderen Schutz eines Arbeiters noch kann seine Tätigkeit so eingeordnet werden, dass die Tätigkeit als Ortschaftsrat keine Interessenskollision darstellt oder Tätigkeiten auf Weisung ohne Einflussmöglichkeit wahrgenommen werden. Insbesondere die leitende Tätigkeit mit Personalverantwortung und der inhaltliche Bezug zum Ortschaftsrat sprechen dafür, dass Hinderungsgründe gemäß § 32 SächsGemO vorhanden sind.

Liegt ein solcher Hinderungsgrund vor, so ist die entsprechende Beschlussfassung zwingend. Ein Ermessen kommt dem Ortschaftsrat insoweit nicht zu (vgl. Quecke / Schmidt, Kommentar zu § 32 SächsGemO, Rdnr. 20).

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Medingen stellt bei Herrn Ringo Kühn einen Hinderungsgrund für die Tätigkeit als Ortschaftsrat gemäß § 32 Abs.1 i. V. m. § 69 SächsGemO fest.